

am Landtage anwesenden Stimmen bildet einen Landtagsbeschluss, der, sobald er die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, Gesetzeskraft erhält.

So sind wir an dem Ziele angelangt, welches wir dieser Arbeit gesteckt haben. Die Schicksale unseres kleinen Landes, zuerst als Bestandtheil von Chur-Rätien, dann als es von demselben politisch getrennt (die kirchliche Verbindung blieb) eine eigene Reichsgrafschaft, später ein Reichsfürstenthum und in jüngster Zeit ein souveränes Fürstenthum und Glied des deutschen Bundes wurde, haben wir ausführlich erzählt und gesehen, wie die seit dem Aussterben der Grafen von Werdenberg-Sargans, von der Baduzer-Linie, fast mit jedem Jahrhundert eingetretenen Regierungs-Veränderungen und Neuerungen (man mußte sie als Antheil der Weltchicksale überhaupt hinnehmen) auf den Wohlstand, die Ruhe und Zufriedenheit des Volks, wie auf seine Sitten und Denkart, mehr zum Nachtheil als zum Vortheil eingewirkt haben. Drei Dinge scheinen vor allem als wesentliche Grundlagen eines christlich civilisirten Gemeinwesens der Betrachtung und Berücksichtigung werth: die Heiligkeit der Familie als Grundlage aller Erziehung und wahrhaft menschlichen Entwicklung, die Heiligkeit des Besitzes (Eigenthums) als Bedingung zu aller Fortbildung und Kultur und endlich die Anerkennung, daß der Mensch ein Ebenbild Gottes ist, mithin eine Selbstbestimmung, einen Selbstzweck hat, den er nur in der Gesellschaft erreicht, und daß er nie ein Mittel oder Werkzeug anderer Menschen sein und jene ihn nicht zu einem solchen machen kann. Die Gesetze, wonach eine Familie rechtlich gegründet, Besitz und Eigenthum u. s. w. rechtlich regulirt werden, sind veränderlicher Natur, jene Grundlagen aber oder Ideen sind unveränderlicher, ewiger Natur: alle Gesetze, wenn sie wahr sind, sind Ausdrücke der Anerkennung jener Grundlagen, und das wahre konservative Prinzip würde auf dem Fortbau, auf der Erhaltung jener Grundlagen, nicht auf demjenigen von schadhast gewordenen Institutionen, von alten Vorrechten und Vorurtheilen u. s. w. beruhen. Uebrigens ist es die Vorsehung, wie uns die Geschichte, diese große Prophetin, lehrt, welche, was sie selbst geschaffen, erhält, der Menschen Werk aber läßt sie durch Menschenhände zerstören und umbilden, wie sie es ihren Zwecken angemessen findet.

Im Jahr 1584 betrug das Eidsteuer-Vermögen der Landschaft Baduz 109,258 fl. und das der Landschaft Schellenberg 69,796 fl., im Jahr 1700 betrug das Steuervermögen der Landschaft Baduz 472,300 fl., der Landschaft Schellenberg 196,575 fl. und nach der Steuerregulirung von 1809 betrug das Privat- und Gemeindevermögen 1,679,404 fl., das herrschaftliche Vermögen mit Einschluß der österreichischen Besitzungen und Pfründen 376,385 fl., zusammen: 2,026,789 fl. Von 1577 bis 1590 betrug die jährliche Steuer oder der Schniz 649 fl., von 1590 bis 1696 1276 fl., von 1696